
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1951
Titel:	Prüfungsordnung für Diplommathematiker
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1951
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1951/1/
Abschnitt:	Besondere Bestimmungen über die Zeugnisse
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1951/12/LOG_0010/

IV. Besondere Bestimmungen über die Zeugnisse

§ 22

Teilprüfungszeugnisse und Noten

(1) Über jede Teilprüfung und die Diplomarbeit wird ein vom Bericht-erstatte unterzeichnetes Teilprüfungszeugnis ausgestellt, das die Prüfungsnote enthält. In den Fällen des § 5, Abs. 3, Satz 2 hat der Mitberichterstatte das Zeugnis mitzuunterzeichnen.

(2) Über die Teilprüfung im technischen Sonderfach stellt der Prüfungsvorsitzende ein Teilprüfungszeugnis aus, nachdem der Bewerber beim Prüfungsvorsitzenden die Teilprüfungszeugnisse derjenigen Einzelprüfungen eingereicht hat, die sich auf die Gebiete des technischen Sonderfachs erstrecken.

(3) Die Prüfungsnoten sind:

- 5 = ungenügend
- 4 = genügend
- 3 = befriedigend
- 2 = gut
- 1 = sehr gut

Es können auch die Zwischennoten 3,5, 2,5 und 1,5 erteilt werden.

(4) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht ist.

§ 23

Gesamtzeugnisse

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn jede der sechs Teilprüfungen bestanden ist.

(2) Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn jede der drei Teilprüfungen bestanden ist und die Diplomarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet wurde. Dabei darf der Zeitraum, innerhalb dessen die Teilprüfungen abgelegt wurden und die Diplomarbeit angefertigt wurde, zwei Jahre übersteigen.

(3) Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Hauptprüfung werden Gesamtzeugnisse ausgestellt. Sie enthalten die Einzelnoten und das Gesamturteil und werden vom Rektor und vom Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet.

(4) Das Gesamturteil in jeder der beiden Prüfungen richtet sich nach der erzielten Durchschnittsnote. Es lautet:

genügend	bei einer Durchschnittsnote von 3,5 bis 4,0
befriedigend	bei einer Durchschnittsnote von 2,5 bis 3,4
gut	bei einer Durchschnittsnote von 1,7 bis 2,4
sehr gut	bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis 1,6.

Bei hervorragenden Leistungen des Bewerbers kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses in der Hauptprüfung das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ gegeben werden.

(5) Bei Ermittlung der Durchschnittsnote in der Vorprüfung zählt

Mathematik A	3-fach
Mathematik B	3-fach
Technische Mechanik	2-fach
Experimentalphysik	2-fach
Vermessungskunde	1-fach
Maschinenzeichnen	1-fach.

(6) Bei Ermittlung der Durchschnittsnote in der Hauptprüfung zählt

Mathematik	5-fach
Anwendungsgebiet der Mathematik	1-fach
Technisches Sonderfach	2-fach
Diplomarbeit	2-fach.

§ 24

Ausstellung der Gesamtzeugnisse

(1) Die Anträge auf Ausstellung der Gesamtzeugnisse der Vorprüfung und der Hauptprüfung sind beim Rektoramt innerhalb der am Schwarzen Brett bekanntgegebenen Frist einzureichen.

(2) Die Anträge müssen enthalten:

- a) die genaue Anschrift des Bewerbers,
- b) ein Paßbild
- c) einen Abriß des Lebens- und Bildungsganges,
- d) die in § 6 geforderten Nachweise,
- e) die für die betreffende Prüfung erforderlichen Teilprüfungszeugnisse und im Falle des Hauptprüfungszeugnisses außerdem das Zeugnis über die Diplomarbeit.

§ 25

Das Diplom

(1) Ausweis über die abgelegte vollständige Diplomprüfung, d. h. die Urkunde über die Erteilung des akademischen Grades eines Diplommathematikers, ist das Diplom. Es enthält die Gesamturteile der Vor- und der Hauptprüfung.

(2) Das Diplom wird zusammen mit dem Gesamtzeugnis der Hauptprüfung ausgestellt und vom Rektor und dem Dekan der Fakultät für Natur- und Geisteswissenschaften unterzeichnet.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft.

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 31. Dezember 1951 kann die Vorprüfung ohne die Teilprüfung in Maschinenzeichnen abgeschlossen werden.

(2) Bis zum 31. Dezember 1951 werden in der Teilprüfung im technischen Sonderfach nur Kenntnisse verlangt, die den Vorlesungsstoff von mindestens acht Wochenstunden umfassen. Bei Ermittlung der Durchschnittsnote in der Hauptprüfung zählt das technische Sonderfach dann nur einfach.

§ 28

Ausnahmen

Über alle Abweichungen von der Prüfungsordnung, die durch besondere Umstände begründet erscheinen, entscheidet das Kultministerium auf Antrag der Abteilung für Mathematik und Physik.